
Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 21. November 2007¹ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug wird wie folgt geändert:

Art. 1 Anerkennungsvoraussetzungen

¹ Das Bundesamt für Justiz (BJ) gewährt Betriebsbeiträge (Art. 5 LSMG) an die Kantone zugunsten von Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Erziehungseinrichtungen), die es für ihre beitragsberechtigten Wohngruppen anerkannt hat.

² Es anerkennt eine Erziehungseinrichtung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Eine kantonale oder interkantonale Planung des Straf- und Massnahmenvollzugs oder der Jugendhilfe weist den Bedarf für die Einrichtung nach (Art. 3 Abs. 1 Bst. a LSMG). Für den Bedarfsnachweis gilt Artikel 2.
- b. Die Trägerschaft, die Betriebsorganisation, das pädagogische Konzept sowie die bauliche und betriebliche Infrastruktur gewährleisten den zweckmässigen und langfristigen Betrieb der Einrichtung.
- c. Die Einrichtung verfügt über mindestens eine stationäre, sozialpädagogische Wohngruppe von mindestens sieben Plätzen.
- d. Mindestens ein Drittel aller Aufenthaltstage sind anerkannte Aufenthaltstage. Anerkannt sind Aufenthaltstage, die auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b LSMG und nach Artikel 4 dieser Verordnung entfallen. Aufenthaltstage von Personen, für die die Invalidenversicherung Beiträge an den Aufenthalt leistet, sind nicht anerkannt.

¹ SR 341.1

- e. Die für die Leitung der Einrichtung verantwortliche Person verfügt über eine abgeschlossene anerkannte Ausbildung im Sinne von Artikel 3.
- f. Mindestens drei Viertel des erzieherisch tätigen Personals verfügen über eine anerkannte Ausbildung im Sinne von Artikel 3; die für die Leitung der Einrichtung verantwortliche Person sowie jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in berufsbegleitender Ausbildung stehen, werden mitgezählt. In Ausnahmefällen kann vorübergehend von der Erfüllung der Dreiviertelsquote abgesehen werden, wenn mindestens zwei Drittel des erzieherisch tätigen Personals über eine anerkannte Ausbildung verfügen.
- g. Die Einrichtung steht Eingewiesenen aus verschiedenen Kantonen offen.
- h. Die Einrichtung ist bundesrechtskonform.

³ Die einzelne Wohngruppe muss für die Beitragsberechtigung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügt über einen Bestand an sozialpädagogischem Personal, welcher der Anzahl der Eingewiesenen und dem Schwierigkeitsgrad ihrer Betreuung angemessen ist.
- b. Sie bietet eine ganzjährige vierundzwanzigstündige Betreuung an. Pro Jahr sind höchstens 14 Tage Betriebsferien zulässig.

⁴ Nicht anerkannt werden Einrichtungen mit Sonderschulen, deren Klientel hauptsächlich zur Sonderschulung eingewiesen ist.

Art. 4 Bst. b

Als Kinder und Jugendliche, die in ihrem Sozialverhalten erheblich gestört sind, (Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 LSMG) gelten Kinder ab 7 Jahren und Jugendliche:

- b. die von den Eltern zu einer längerfristigen Betreuung in eine Erziehungseinrichtung eingewiesen werden, vorausgesetzt dass ein Fachgutachten die stationäre Einweisung aufgrund einer familiären und sozialen Indikation empfiehlt und eine in der Jugendhilfe tätige Behörde zugestimmt hat; oder

Art. 7 Abs. 2 und 3

² Das BJ passt die Anerkennungsverfügung den geänderten Verhältnissen an.

³ Es widerruft die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen (Art. 1 Abs. 2 und 3) nicht mehr erfüllt sind oder die Einrichtung Bedingungen oder Auflagen trotz Mahnung nicht einhält.

Art. 7 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 2

² Sie endet für die einzelne Wohngruppe mit deren Aufhebung, für die Erziehungseinrichtung mit der Einstellung des Betriebs oder mit dem Widerruf der Anerkennung.

Art. 9 Abs. 2-4 und 6

² Der Betriebsbeitrag beträgt 30 Prozent der massgeblichen Personalkosten der Einrichtung.

³ Die massgeblichen Personalkosten ergeben sich aus der massgeblichen Personaldotation multipliziert mit 94 340 Franken pro 100 Stellenprozent. Dieser Betrag unterliegt einer jährlichen Indexierung, die dem Teuerungsausgleich für das Bundespersonal entspricht.

⁴ Die massgebliche Personaldotation wird aufgrund der beitragsberechtigten Angebote der Einrichtung nach dem folgenden Schlüssel berechnet:

	Einheit:	massgebliche Personaldotation in Stellenprozenten:
a. Grundangebot		
1. Stationäre, sozialpädagogische Wohngruppe	Gruppe	460%
2. Kleinsteinrichtung (eine Wohngruppe)	Einrichtung	100%
3. Erhöhte Gruppengrösse der Kleinsteinrichtung	Platz, ab 11. Platz	10%
b. Zusatzangebot		
1. Notaufnahmegruppe/Abklärung	Gruppe	200%
2. Geschlossenheit	Gruppe	150%
3. Disziplinarabteilung	Platz	10%
4. Berufliche Ausbildung mit interner Berufsschule	Platz	50%
5. Berufliche Ausbildung ohne interne Berufsschule	Platz	40%
6. Tagesstruktur pauschal	Gruppe	200%
7. Progressionsstufe	Platz	25%

⁶ Bei Nichterfüllung der Dreiviertelsquote nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f wird das Total der massgeblichen Personalkosten für die effektive Dauer der Nichterreichung um 10 Prozent gekürzt.

Art. 10 Abs. 1 einleitender Satzteil Bst. a - c

¹ Das BJ und die zuständige kantonale Behörde schliessen eine Leistungsvereinbarung ab (Art. 7 Abs. 3 LSMG). Die Leistungsvereinbarung enthält die folgenden Angaben:

- a. die Liste der anerkannten Erziehungseinrichtungen;
- b. die beitragsberechtigten Angebote jeder Einrichtung;
- c. die massgeblichen Personalkosten jeder Einrichtung;

Art. 10 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 1 Bst. a, b und c

¹ Das EJPD legt die folgenden Zuschläge fest:

- a. für den Bau einer betrieblich unerlässlichen Personalunterkunft; der Zuschlag orientiert sich am Preisniveau des allgemeinen Wohnungsbaus;
- b. für den Bau einer Turnhalle; der Zuschlag entspricht den Kosten für den Bau einer einfachen Halle von 260m² Fläche;
- c. für den Bau einer Schulanlage;

Art. 19 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Das EJPD legt Platzkostenpauschalen für die folgenden drei Modellanstalten fest:

- a. «geschlossene Anstalt»;
- b. «offene Anstalt»;
- c. «Gefängnis».

^{1bis} Die Modellanstalten «geschlossene» und «offene» Anstalt dienen ausschliesslich, die Modellanstalt «Gefängnis» nur teilweise dem Straf- und Massnahmenvollzug gemäss LSMG.

Art. 20 Abs. 2–6

² Für Plätze höchster Sicherheitsstufe wird ein weiterer Sicherheitszuschlag gewährt.

³ Für die notwendige minimale Infrastruktur folgender kleiner Anstalten wird ein prozentualer Zuschlag bei den Bereichspreisen gewährt:

- a. Anstalten vom Typ «Gefängnis» mit höchstens 39 Plätzen;
- b. Anstalten vom Typ «offen» und «geschlossen» mit höchstens 49 Plätzen.

⁴ Bei Anstalten mit über 200 Haftplätzen werden die Bereichspreise prozentual reduziert.

⁵ Bei Neubauten werden für Umgebungsarbeiten und die bewegliche Ausstattung Zuschläge festgelegt; diese sind als Prozentanteile der jeweiligen Platzkostenpauschalen einschliesslich eines allfälligen Sicherheitszuschlags zu bemessen.

⁶ Bei Umbauten werden die Pauschalen einschliesslich eines allfälligen Sicherheitszuschlags um einen Korrekturfaktor verringert. Der Faktor berücksichtigt den Eingriffsgrad und den Anteil der Veränderung. Die Beiträge für Umgebungsarbeiten und die bewegliche Ausstattung richten sich nach den effektiv anfallenden anerkannten Kosten.

Art. 20a (neu)

¹ Für die Kosten von Bauten für die sportliche Betätigung wird ein flächenmässiger Zuschlag gewährt.

² Für die Kosten von Bauten für die notwendigen Therapieräume in geschlossenen Anstalten, die speziell für den Vollzug von Massnahmen gemäss Artikel 59 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs² benötigt werden, wird ein flächenmässiger Zuschlag gewährt.

³ Für die Kosten von Bauten für die Bildung geschaffenen zusätzlichen Räume wird ein flächenmässiger Zuschlag gewährt.

⁴ Für die Kosten von Bauten für die gewerblichen Betriebe, die der industriellen Produktion dienen, wird der Modellflächenwert für den Bereich «Arbeit» erhöht.

Art. 20b (neu, ehemals Art. 20 Abs. 6)

Bei Anstalten, die nur teilweise Aufgaben nach Artikel 2 LSMG erfüllen, wird die Pauschale proportional zum Anteil der Aufenthaltstage ausgerichtet, die auf strafrechtlich Eingewiesene entfallen (Art. 4 Abs. 3 LSMG).

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin:

² SR 311.0



13. Mai 2011

Teilrevision der Verordnung über die Leistungen des Bundes im Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, 341.1)

Präzisierungen der Voraussetzungen zur Anerkennung von Erziehungseinrichtungen

Im Rahmen der NFA wurde mit der Revision der LSMV im Jahre 2007 die Pauschalierung der Betriebsbeiträge zugunsten der Erziehungseinrichtungen eingeführt. Seit dieser Revision wurden Unsicherheiten in der Interpretation und der Anwendung festgestellt. Aus diesem Grund sind Präzisierungen notwendig geworden.

Einerseits muss das Verhältnis zwischen der Anerkennung der Erziehungseinrichtung und der Beitragsberechtigung der stationären Angebote (Wohngruppen) einer Einrichtung geklärt werden und andererseits sind die Voraussetzungen, welche durch die Einrichtung selbst bzw. durch jede einzelne Wohngruppe zu erfüllen sind, zu präzisieren.

Bei den Änderungen handelt es sich ausschliesslich um sprachliche Präzisierungen und notwendig gewordene systematische Änderungen.

Platzkostenpauschale Erwachsene: Aktualisierung der Pauschalwerte

Seit nunmehr 10 Jahren wird die Platzkostenpauschale im Bereich der Erwachsenenanstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs angewendet. Obwohl sich diese Bemessungsmethode insgesamt sehr gut bewährt hat, ist heute ein erhöhter Bedarf hin zu mehr Geschlossenheit und Sicherheit auszumachen. Zudem besteht schweizweit ein Mangel an Plätzen für den Vollzug von geschlossenen Massnahmen. Und gerade in diesem Bereich vermögen die heutigen Pauschalwerte nicht mehr zu genügen. Die Folge davon war, dass die Pauschale nicht mehr oder nur noch mit ungenügender Deckung angewendet werden konnte. Die Platzkostenpauschale Erwachsene wurde deshalb überarbeitet und den neuen Bedürfnissen angepasst. Diese Anpassungen finden sowohl in der LSMV als auch in der Verordnung des Departements (VEJPD; SR 341.14) ihren Niederschlag. Der beiliegende Bericht gibt Einblick in die der Pauschale zu Grunde liegenden Berechnungsgrundlagen.

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 E-LSMV

Das Bundesamt für Justiz (BJ) vollzieht in Delegation von Bund und Eidgenössischem Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) das Gesetz und die Verordnung zu den Leistungen des Bundes im Straf- und Massnahmenvollzug.

Erziehungseinrichtungen werden aufgrund des beitragsberechtigten Grundangebotes (stationäre, sozialpädagogische Wohngruppen) anerkannt. Eine Anerkennung erfolgt nur, wenn sowohl die Einrichtung als auch die Wohngruppen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Art. 1 Abs. 2 und 3 E-LSMV

Art. 1 Abs. 2 wird neu aufgeteilt in zwei Absätze um Klarheit zu schaffen bezüglich den Voraussetzungen, welche die Einrichtung zur Anerkennung und welche die Wohngruppen für die Beitragsberechtigung erfüllen müssen. Sind sämtliche Voraussetzungen in Art. 1 Abs. 2 und 3 erfüllt, wird eine Einrichtung anerkannt und erhält Betriebsbeiträge in pauschalierter Form für das beitragsberechtigte Angebot (Art. 9 Abs. 4).

Art. 1 Abs. 2 Bst. c wird aufgehoben, da diese Voraussetzung seit der Einführung der Pauschalierung der Betriebsbeiträge obsolet geworden ist.

Art. 1 Abs. 3 Bst. a, b E-LSMV

Jede einzelne beitragsberechtigte Wohngruppe muss diese Voraussetzung erfüllen.

Art. 4 Bst. b E-LSMV

Zur Feststellung, ob es sich beim eingewiesenen Klientel um Kinder und Jugendliche im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 LSMG handelt, müssen Fachgutachten die stationäre Einweisung in einer Erziehungseinrichtung begründen. Der Bedarf nach einer Einweisung in eine Erziehungseinrichtung ist in der familiären und sozialen Situation begründet.

Art. 7 Abs. 5 wird aufgehoben. Es gibt keinen Grund eine von mehreren Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung besonders zu erwähnen.

Art. 8 Abs. 2 E-LSMV

Die sprachlichen Präzisierungen verdeutlichen die Möglichkeit des Endes der Beitragsberechtigung für die Wohngruppe und die Erziehungseinrichtung.

Art. 10 Abs. 3 wird aufgehoben. Die Voraussetzungen, die eine neu zu unterzeichnende Leistungsvereinbarung erfordern, werden in der Leistungsvereinbarung festgehalten. Art. 8 Abs. 1 regelt den Beginn der Beitragsberechtigung für neu anerkannte Angebote.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a E-LSMV

Subventioniert werden nicht nur Neubauten sondern auch allfällig schon bestehende Personalwohnungen, wenn sie für den Betrieb unerlässlich sind.

Art. 18. Abs 1 Bst. b E-LSMV

Der Zuschlag für den Bau einer Turnhalle entspricht nicht den Kosten für eine Turnhalle gemäss den Richtlinien des BBT sondern einer einfachen Halle mit einer Fläche von 260m².

Art. 18. Abs 1 Bst. c E-LSMV

Subventioniert werden nicht nur Neubauten, sondern auch allfällig schon bestehenden Räumlichkeiten die den neuen Bedürfnissen angepasst werden.

Teilrevision LSMV

Art. 19 Abs. 1 E-LSMV

Neu wird nicht mehr von Bezirksgefängnissen sondern gemäss der allgemeinen Definition von Gefängnissen gesprochen. Unter diesem Namen werden alle Kantonal-, Bezirks- und Regionalgefängnisse subsumiert.

Art. 19 Abs. 1bis E-LSMV

Dieser Absatz präzisiert die Tatsache, dass gem. Artikel 2 LSMG nur derjenige Teil der Bauten subventionsberechtigt ist, der dem Straf- und Massnahmenvollzug dient.

Art. 20 Abs. 2-6 E-LSMV

Der Artikel 20 wird neu gruppiert und in drei separate Artikel aufgeteilt. Er umfasst wie bisher die Zuschläge für die Sicherheit und die Umgebungs- sowie Ausstattungskosten. Neu beinhaltet er auch den Zuschlag für die Kleinanstalten sowie die Reduktion für die grossen Anstalten.

Art. 20a Abs. 1-4 E-LSMV

In diesem Artikel sind die Zuschläge für den Sport, für die Therapieräume in geschlossenen Massnahmenanstalten, für Räume, die der Bildung der Insassen dienen, sowie für allfällige Produktionswerkstätten geregelt.

Art. 20b E-LSMV

Dieser Artikel beinhaltet die gegenwärtig in Art. 20 Abs. 6 stehende Bestimmung.

Konkordanztabelle:

Entwurf Verordnung gegenüber der aktuellen Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf – und Massnahmenvollzug (LSMV, SR. 341.1; Stand am 1. Januar 2008)

Entwurf LSMV Stand April 2011	LSMV Stand 1. Januar 2008	Kurzhinweis
Art. 1 Abs. 1	Art. 1 Abs. 1	Sprachliche Änderung
Art. 1 Abs. 2	Art. 1 Abs. 2	Sprachliche Änderung
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	Art. 1 Abs. 2 Bst. e	Systematische Änderung
	Art. 1 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben
Art. 1 Abs. 2 Bst. c	Art. 1 Abs. 2 Bst. b	Systematische Änderung und sprachliche Anpassung
Art. 1 Abs. 2 Bst. d	Art. 1 Abs. 2 Bst. i	Systematische Änderung
Art. 1 Abs. 2 Bst. e	Art. 1 Abs. 2 Bst. h	Systematische Änderung
Art. 1 Abs. 2 Bst. g	Art. 1 Abs. 2 Bst. d	Systematische Änderung
Art. 1 Abs. 2 Bst. h	Art. 1 Abs. 2 Bst. k	Systematische Änderung
Art. 1 Abs. 3 und 4	Art. 1 Abs. 2	Systematische Änderung
Art. 1 Abs. 3		Sprachliche Anpassung
Art. 1 Abs. 3 Bst. a	Art. 1 Abs. 2 Bst. g	Systematische Änderung
Art. 1 Abs. 3 Bst. b	Art. 1 Abs. 2 Bst. j	Systematische Änderung und sprachliche Anpassung
Art. 1 Abs. 4	Art. 1 Abs. 3	Systematische Änderung
Art. 4 Bst. b	Art. 4 Bst. b	Sprachliche Anpassung
Art. 7 Abs. 2	Art. 7 Abs. 2	Sprachliche Anpassung
Art. 7 Abs. 3	Art. 7 Abs. 3	Sprachliche Anpassung
	Art. 7 Abs. 5	Aufgehoben
Art. 8 Abs. 2	Art. 8 Abs. 2	Systematische Änderung
Art. 9 Abs. 2	Art. 9 Abs. 2	Sprachliche Anpassung
Art. 9 Abs. 3	Art. 9 Abs. 3	Sprachliche Anpassung
Art. 9 Abs. 4	Art. 9 Abs. 4	Sprachliche Anpassung
Art. 9 Abs. 6	Art. 9 Abs. 6	Sprachliche Anpassung
Art. 10 Abs. 1	Art. 10 Abs. 1	Korrektur falscher Verweis
Art. 10 Abs. 1 Bst a, b, c	Art. 10 Abs. 1 Bst a, b, c	Sprachliche Anpassung
	Art. 10 Abs. 3	Aufgehoben
Art. 18 Abs. 1 Bst. a	Art. 18 Abs. 1 Bst. a	Sprachliche Anpassung
Art. 18 Abs. 1 Bst. b	Art. 18 Abs. 1 Bst. b	Sprachliche und inhaltliche Anpassung
Art. 18 Abs. 1 Bst. c	Art. 18 Abs. 1 Bst. c	Sprachliche Anpassung
Art. 19 Abs. 1	Art. 19 Abs. 1	Systematische und sprachliche Anpassung
Art. 19 Abs. 1bis		neu
Art. 20 Abs. 1-6	Art. 20 Abs. 1-6	Systematische und inhaltliche Änderung
Art. 20a Abs. 1-4		neu
Art. 20b	Art. 20 Abs. 6	Systematische Änderung